

### Frage

Was ist nach dem Leitfaden zur Richtlinie 2014/34/EU eine Installation?

### Antwort:

Hinsichtlich der Frage müssen wir zwischen der Richtlinie 2014/34/EU und dem Leitfaden zur Richtlinie 2014/34/EU unterscheiden.

#### Richtlinie 2014/34/EU

Die Richtlinie 2014/34/EU (ATEX) verwendet und definiert den Begriff „Installation“ selbst nicht explizit.

Stattdessen konzentriert sich die Richtlinie auf die Begriffe:

- a) **Geräte und Schutzsysteme**
- b) **Sicherheits-, Kontroll- und Regelvorrichtungen**
- c) **Komponenten (zum Einbau in die in Buchstabe a genannten Geräte und Schutzsysteme)**

Der Begriff „Installation“ findet in der Richtlinie selbst nur indirekte Erwähnung, indem klargestellt wird, dass die Richtlinie keine Anforderungen an die Installation am Einsatzort enthält. Solche Anforderungen an die Montage und Installation fallen vielmehr unter die Zuständigkeit anderer Rechtsvorschriften, insbesondere der Richtlinie 1999/92/EG (ATEX-Betriebsrichtlinie).

#### Originaltextauszug aus der Richtlinie 2014/34/EU:

##### Artikel 1, Absatz 2:

„Diese Richtlinie findet keine Anwendung auf:

- a) medizinische Geräte zur bestimmungsgemäßen Verwendung in medizinischen Bereichen;
- b) Geräte und Schutzsysteme, bei denen die Explosionsgefahr ausschließlich durch die Anwesenheit von Sprengstoffen oder chemisch instabilen Substanzen hervorgerufen wird;
- c) Geräte, die zur Verwendung in häuslicher und nichtkommerzieller Umgebung vorgesehen sind, in der eine explosionsfähige Atmosphäre nur selten und lediglich infolge eines unbeabsichtigten Brennstoffaustritts gebildet werden kann;
- d) persönliche Schutzausrüstungen im Sinne der Richtlinie 89/686/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für persönliche Schutzausrüstungen ( 1 );
- e) Seeschiffe und bewegliche Off-shore-Anlagen sowie die Ausrüstungen an Bord dieser Schiffe oder Anlagen;
- f) Beförderungsmittel, d. h. Fahrzeuge und dazugehörige Anhänger, die ausschließlich für die Beförderung von Personen in der Luft, auf Straßen- und Schienennetzen oder auf dem Wasserweg bestimmt sind, und Beförderungsmittel, soweit sie für den Transport von Gütern in der Luft, auf öffentlichen Straßen- und Schienennetzen oder auf dem Wasserweg konzipiert sind. Fahrzeuge, die in explosionsgefährdeten Bereichen eingesetzt werden sollen, sind nicht vom Geltungsbereich dieser Richtlinie ausgenommen;
- g) Produkte im Sinne des Artikels 346 Absatz 1 Buchstabe b des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

Durch die ausdrückliche Ausnahme von „Installationen am Einsatzort“ wird klargestellt, dass:

- Die ATEX-Richtlinie nur Anforderungen für das Inverkehrbringen von Geräten, Schutzsystemen, Komponenten und kombinierten Geräten (Baugruppen) enthält.
- Die Anforderungen an Installation, Betrieb und Instandhaltung von Anlagen und Betriebsmitteln in explosionsgefährdeten Bereichen in der Verantwortung des Betreibers verbleiben.

#### **Fazit:**

Die ATEX-Richtlinie 2014/34/EU regelt verbindlich die Konformität und Zertifizierung von Produkten und Baugruppen, nicht aber deren Installation am Einsatzort. Letztere bleibt explizit ausgeklammert und ist durch nationale Vorschriften sowie durch die Richtlinie 1999/92/EG (Betreiber-Richtlinie, ATEX 137) geregelt. Der Betreiber trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Installation gemäß den dafür geltenden Normen und Regelwerken (z. B. EN 60079-14).

#### **Richtlinie 2014/34/EU:**

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex:32014L0034>

#### **Leitfaden:**

[https://www.bgrci.de/fileadmin/BGRCI/Downloads/DL\\_Praevention/Explosionsschutzportal/Dokumente/Uebersetzung\\_ATEX\\_2014-34-EU-Guidelines\\_5th-Edition.pdf](https://www.bgrci.de/fileadmin/BGRCI/Downloads/DL_Praevention/Explosionsschutzportal/Dokumente/Uebersetzung_ATEX_2014-34-EU-Guidelines_5th-Edition.pdf)

#### **Leitfaden zur Richtlinie 2014/34/EU**

Gemäß dem Leitfaden zur Richtlinie 2014/34/EU (ATEX) wird der Begriff „Installation“ wie folgt konkretisiert und abgegrenzt:

Definition von „Installation“ nach ATEX-Leitfaden:

Unter einer Installation versteht der Leitfaden eine Kombination von Geräten, Komponenten oder Baugruppen, die erst am endgültigen Einsatzort („vor Ort“) zusammengesetzt, installiert und in Betrieb genommen werden. Diese Kombination ist keine eigenständige Baugruppe im Sinne der Richtlinie, sondern entsteht erst durch den Anwender oder Betreiber während des Installationsprozesses.

Eine Installation ist somit in der Regel nicht als eigenständiges Produkt nach der Richtlinie anzusehen, sondern fällt überwiegend unter die Verantwortung des Betreibers oder Anlagenbauers.

#### **Kriterien zur Einstufung als „Installation“ gemäß Leitfaden:**

Folgende Kriterien sind nach dem Leitfaden maßgeblich:

- Die Geräte, Baugruppen oder Komponenten werden erst am endgültigen Einsatzort installiert und verbunden.
- Die Verantwortung für die Auswahl und den fachgerechten Einbau der Komponenten liegt beim Betreiber oder Anwender.
- Die Installation besitzt keine eigenständige Konformitätserklärung und keine eigenständige CE-Kennzeichnung, sondern es gelten die Zertifikate der einzelnen Bestandteile.

### **Unterschied zur „Baugruppe“:**

- **Installation:**
  - Keine eigenständige funktionale Einheit vor dem Einbau
  - Entsteht erst beim Betreiber/Anwender vor Ort
  - Keine eigenständige ATEX-Konformitätserklärung erforderlich
- **Baugruppe:**
  - Vorab definierte, eigenständige funktionale Einheit
  - Bereits vor Inverkehrbringen zusammengestellt
  - Eigene Konformitätserklärung und CE-Kennzeichnung notwendig

### **Beispiele für Installationen gemäß Leitfaden:**

- Eine explosionsgeschützte Lüftungsanlage, die aus mehreren Einzelgeräten und Sensoren besteht, aber erst beim Anwender zu einer Einheit kombiniert wird.
- Eine Förderstrecke oder Rohrleitungsanlage, die erst am Einsatzort mit Pumpen, Sensoren und Ventilen zusammengesetzt wird.
- Steuer- und Regelanlagen, die aus einzelnen zertifizierten Geräten bestehen und erst vor Ort zu einer Anlage verbunden werden.

### **Verantwortung des Betreibers oder Anwenders:**

Der Betreiber ist bei Installationen eigenverantwortlich dafür zuständig, dass:

- Die Installation fachgerecht ausgeführt wird (z. B. gemäß EN 60079-14).
- Alle verwendeten Geräte, Komponenten und Baugruppen über gültige ATEX-Zertifikate verfügen und für den jeweiligen Einsatzzweck geeignet sind.
- Die Gesamtheit der installierten Geräte keine zusätzlichen oder neuen Zündgefahren erzeugt, die nicht bereits in der Zertifizierung berücksichtigt wurden.

### **Zusammenfassung in Unternehmenssprache:**

Im Sinne der ATEX-Richtlinie beschreibt der Begriff „Installation“ eine Verbindung von Einzelgeräten, Komponenten oder Baugruppen, die erst direkt am Einsatzort vom Betreiber realisiert wird. Im Gegensatz zu einer eigenständigen Baugruppe trägt der Betreiber bei einer Installation die Verantwortung dafür, dass die verwendeten Komponenten richtig ausgewählt und fachgerecht installiert sind sowie dass die Gesamtinstallation den Anforderungen an den Explosionsschutz entspricht. Eine eigene CE-Kennzeichnung oder Konformitätserklärung für die gesamte Installation ist nicht erforderlich.